achtliche Austaffung ter Ritterschaft bes Kreises zu er-

und ist bei Gelegenheit der Discussion in der ersten Kammer noch erläuterungsweise bemerkt worden, daß sich dieser Untrag nicht nur auf die Fälle §. 5 b, sondern auch auf die nach §. 5 zu gestatztenden Dismembrationen beziehen solle, keineswegs aber auf die Dismembrationen, welche nach §. 1 und 4 vorgenommen wers den können.

Die Deputation findet gegen den Antrag Nichts zu erinnern, will auch an deffen Fassung Nichts andern, da die Motivirung in der kunftigen standischen Schrift deutlich erkennen lassen wird, auf welche Paragraphen sich der Antrag bezieht, und rathet der Kammer an:

hierin ber erften Rammer beigutreten.

Mbg. Klien: Mit dem Untrage, ber als von ber erften Ram= mer ausgegangen zur Sprache kommt, fieht nun eigentlich auch ber in Berbindung, welcher G. 883 bei §. 8 von ber erften Ram= mer geftellt worden ift; er lautet fo: "in ber ftanbifchen Schrift ju beantragen bag ben Gerichtshaltern, ebenfo wie in §. 2 a ber Berordnung zu bem Gefete, ben Gewerbsbetrieb auf bem Lande betreffend, jur Pflicht gemacht werde, ba, wo es fich nach 6. 5 b um Dispensationen handelt, die Entschließung ber Guts: herrichaft in Betreff ihrer Unficht über Die Rathlichkeit ber Dispenfation glaubhaft zu ben Ucten zu bringen." Muerdings bin ich mit ben Unfichten, welche die Deputation G. 884 ausgesprochen hat, insoweit einverstanden, daß biefer Bufat weber nach feiner Faffung paffend fein, noch auch ju f. 8 gehoren murbe, fondern vielmehr zu bem Bufage, ben wir foeben S. 878 vorgelesen erhalten haben. Es ift namlich allerdings begrundet, bag ber Untrag G. 883 fich nicht blos auf die Berichtsverwalter beschranten fonnte, fondern er murbe im allgemeinen ber Sypothekenbehorbe ju gelten haben; allein gang ablehnen mochte ich boch biefen Untrag aus dem Grunde nicht, weil wir ben Rittergutsbesitern biefelben Rechte gestatten muffen, die fie in anderer Beziehung haben. Ich mache aufmerkfam auf bas, mas ihnen in ber Urmenordnung nachgelaffen worden ift, baß fie namlich bei Urmenfachen zu horen find, und zwar aus bem Grunde, weil fie Mitglieder ber politischen Gemeinde find, alfo beswegen besonbers gehort werben muffen. Derfelbe Grund tritt nach meiner Meinung auch in bem vorliegenden Falle ein; es fann bem Rittergutsbefiger febr oft nicht gleichgultig fein, ob Dispensation in bem einen ober bem anbern Falle gegeben wird, Benn nun aber die grehrte Deputation G. 884 Berfchiebenes entgegengefest hat, mas babin fuhren foll, bie Ritterguter bei Dispensationen nicht zu horen, fo fann ich mich mit ben einzelnen Bemerkungen nicht einverstanben erklaren. Es heißt: "Die Patrimonialgerichte, welche folder Dispensat'onsfälle halber Bericht gur vorgesetten Bebo. be gu erftatten haben, geben ihre Meinung im Berichte ab, und es modte in ber That nicht gu rechtfertigen fein, wollte man bem Berichtsherrn und bem Berichtsvermalter jedem eine Stimme babei zugefteben, ba boch ber Lettere ichon im Auftrage tes Erfteren feine Meinung außert." Damit, bag hier ber Berichtsverwalter und ber R.ttergutsbefiger identisch fein, als eine Perfon gedacht werden follen. bamit fann

ich mich nicht einverstehen. Der Gerichtsverwalter handelt bier im offentlichen Intereffe, nicht im Intrreffe bes Rittergutsbefigers; ber Mittergutsbefiger mag fein eignes Recht vertreten. und er erreicht diefen 3med, wenn er bei Dispenfationen gebort 3ch muß mir allerdings bann ben Untrag erlauben, bag S. 878 in ber Faffung, welche ber geehrte Berr Referent uns vorgelesen hat, nach bem Borte: "Drisgemeinden" noch etwas Underes gefett murbe, mas ich folgenbergeftalt gefaßt habe: "bei ausnahmsmeife zu geftattenben Trennungen, mas bie lanblichen, gur Claffe ber Ritterguter nicht gehörigen Guter betrifft, in geeigneten Fallen bie Ortsgemeinden, fo wie bie Befiger ber in beren glur gelegenen Ritterguter, mit ihrem Gatachten ju horen." Sch glaube, es murbe fich hier febr gut anfchließen, und ich glaube, Die Rammer wird biefen Bufat billi= gen, weil wir ben Rittergutern Etwas nicht abschlagen wollen, was ihnen ichon fruber gewährt worden ift. mir, ben Untrag bem geehrten Prafibio gur Unterftugungsfrage gu überreichen.

Prasident D. Haase: Hier kann es sich nicht um Ablehnung eines erst spater, bei S. 8, zu besprechenden Antrags hanbeln, sondern einzig und allein davon, ob der von dem Abgeordneten beantragte Zusat in den Antrag zu S. 5 b mit aufgenommen
werde. Daher bleibt es wohl der spatern Berathung der S. 8
überlassen, ob der zu di. ser Paragraphe von der ersten Kammer
g. stellte Antrag abzulehnen, und es durfte hier abzuwarten sein,
was sich hinsichtlich jenes Antrags dort herausstellen wird. Der
Antrag des Abgeordneten, insoweit er sich auf Ablehnung des
Antrags bei S. Serstreckt, durfte demnach erst bei S. 8 in Erwägung kommen und jetzt es sich lediglich darum handeln, ob die
Worte: "sowie die Besitzer der in deren Flur gelegenen Kittergüter" in den vorliegenden Antrag bei S. 5 b mit aufzunehmen.

Abg. Klien: Ich bin bamit einverstanden, benn ich habe ben Bortheil, daß mein Untrag vorausgegangen ift.

Praident D. Haafe: Der Abg. Klien beantragt, daß in bem von der ersten Kammer beschloffenen und uns von der Des putation S. 878 des Berichts empfohlenen Untrage nach den Worten: "die Ortsgemeinden" eingeschaltet werde: "sowie die Besitzer der in deren Flur gelegenen Ritterguter". Wird dieser Untrag unterstütt? — Wird hinreichend unt erstütt.

Referent Secr. D. Schrober: Ich habe nur die Bemerkung machen wollen, daß die Motivirung des Ubg. Klien zu weit ging, da sie sich auf einen Untrag bezog, der erst hinter §. 8 zur Sprache kommt. Indeß kommt es, wie schon der Herr Prassident besmerkt hat, gegenwärtig darauf an, ob man in dem vorliegenden Untrage der ersten Kammer hinter dem Worte: "Ortsgemeinden" die Worte: "und Rittergutsbesitzer" mit aufnehmen wolle. Ich kann nicht zweckmäßig sinden, das man diese Einschaltung aufsnimmt; sie stort abermals die Parität. Aus demselben Grunde müßte man auch aufnehmen, daß die Gemeinden gehört werden sollen, wenn Rittergut. parc. Uiet werden. Denn die Gemeinden werden ebenso viel Intersse haben an der Parcellirung des Ritterguts, als der Rittergutebesser an Parcellirungen in der Gemeinde.